

OLG Naumburg

§§ 52, 32 StVollzG (Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr und Mit- hören von Telefonaten)

1. Soweit der Gefangene am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen möchte, ist ihm dies nach dem Angleichungsgrundsatz über ein eigenes Girokonto bei einem Kreditinstitut grundsätzlich zu ermöglichen. Für den Fall, dass die Anstalt eine solche Überweisung für den Gefangenen abwickelt, gilt jedenfalls, dass die Überweisung auf das Konto eines Dritten nur über das Girokonto der in Vertretung des Landes handelnde Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt bei einem Kreditinstitut erfolgen kann.

2. Das StVollzG bietet keine Handhabe, zur Zulassung der freiwilligen Teilnahme an einem Telefonkartensystem von dem Gefangenen und seinen Gesprächspartnern die schriftliche Einwilligung zu fordern, dass die Justizvollzugsanstalt befugt sein soll, ohne besonderen Anlass und ohne dass die Gesprächsteilnehmer dies bemerken, die geführten Telefongespräche mitzuhören.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 27. Dezember 2011 - 1 Ws 804, 806/10

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich zur Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt x. Der Ablauf von 15 Jahren ist für den 26. März 2012 notiert.

Der Antragsteller begehrt mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10. April 2010 u. a., „die Antragsgegnerin zu verpflichten, Banküberweisungen von Gefangenen an Dritte so auszuführen, dass dem Begünstig-

ten die Tatsache der Inhaftierung des Einzahlers verborgen bleibt“ und „die derzeit gegebene generelle Überwachung von Telefonaten der Gefangenen zu untersagen“.

Zuvor hatte die Antragsgegnerin auf das Schreiben des Antragstellers vom 15. März 2010, mit welchem er u. a. die vorgenannten Begehren geltend machte und um entsprechende Beachtung im Zuge der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes ersuchte, mit Bescheid vom 01. April 2010 insoweit mitgeteilt, dass aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften zur Kontoführung eine andere Verfahrensweise nicht möglich sei und eine generelle Überwachung von Telefongesprächen nicht stattfindet.

Mit Beschluss vom 03. November 2010 (508 StVK 393/10) hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal u. a. der Antragsgegnerin untersagt, bei den Telefonaten des Antragstellers, bei denen keine Überwachung der Unterhaltung erfolgt, einen Informationstext zur Möglichkeit der Überwachung vorzuschalten, und den Antrag hinsichtlich der vom Antragsteller begehrten Verfahrensweise bei Banküberweisungen für den Gefangenen - als unbegründet - zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 10. November 2010 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26. November 2010 eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt und beantragt, „die Antragsgegnerin unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids zu verpflichten, bei Überweisungen im Auftrag des Antragstellers künftig nicht mehr als Absender aufzutreten und damit die Inhaftierung des Antragstellers offen zu legen.“

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den ihr am 10. November 2010 zugestellten Beschluss vom 03. November 2010 mit der am 08. Dezember 2010

eingelegten Rechtsbeschwerde, soweit ihr untersagt wird, bei den Telefonaten des Antragstellers, bei denen keine Überwachung der Unterhaltung erfolgt, einen Informationstext zur Möglichkeit der Überwachung vorzuschalten. Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin beigetreten.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG), weil die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Es besteht hier Anlass zur Befürchtung, dass sich ohne eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts insoweit eine uneinheitliche Rechtsprechung entwickeln könnte.

In der Sache erweist sich die Rechtsbeschwerde als unbegründet.

Das gebildete Eigengeld eines Strafgefangenen besteht aus einem Anspruch gegen das Land. Es ist ein Guthaben, über das der Gefangene innerhalb der rechtlichen Grenzen für außerhalb des Vollzuges liegende Zwecke verfügen kann und von dem ihm bestimmte Beträge zur Verwendung innerhalb des Vollzuges überlassen werden können (vgl. OLG Celle, NStE Nr. 4 zu § 83 StVollzG). Soweit der Gefangene am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen möchte, ist ihm dies nach dem Angleichungsgrundsatz über ein eigenes Girokonto bei einem Kreditinstitut grundsätzlich zu ermöglichen (vgl. KG, Beschluss vom 27. Juli 2001 – 5 Ws 112/01 Vollz). Eine solche Verfahrensweise würde den Gefangenen in die Lage versetzen, Überweisungen an Dritte über sein Kreditinstitut zu veranlassen, die ihn als Überweisenden benennen und einen Hinweis auf die Justizvollzugsanstalt nicht enthalten.

Soweit der Gefangene über sein freies Eigengeld verfügen möchte, indem er die Anstalt ersucht, in seinem Auftrag Überweisungen an Dritte bargeldlos abzuwickeln, kann zunächst dahinstehen, ob die Anstalt verpflichtet ist, dem nachzukommen (ablehnend: KG a. a. O., Ablehnung nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG: OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 120). Für den Fall, dass die Anstalt eine solche Überweisung für den Gefangenen abwickelt, gilt jedenfalls, dass die Überweisung auf das Konto eines Dritten nur über das Girokonto der in Vertretung des Landes handelnde Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt bei einem Kreditinstitut erfolgen kann. Das überweisende Kreditinstitut ist im Rahmen des Überweisungsvertrages gemäß § 676a Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, dem Begünstigten Angaben zur Person des Überweisenden - mithin beim bargeldlosen Zahlungsverkehr die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt als Inhaberin des mit der Überweisung belasteten Girokontos - und einen angegebenen Überweisungszweck mitzuteilen. Der Überweisungszweck wird Informationen enthalten, die dem Begünstigten eine Zuordnung des Zahlungseingangs zur Person des Gefangenen ermöglichen. Diese Übermittlung von Daten des Gefangenen erfolgt nach seinen Angaben, dient der erfolgreichen Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in seinem Auftrag und wird vom Antragsteller dem entsprechend auch nicht bemängelt. Sein Begehren, „die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei Überweisungen im Auftrag des Antragstellers künftig nicht mehr als Absender (Hervorhebung durch den Senat) aufzutreten“, steht dagegen im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des Überweisungsvertrages, dessen er sich bedienen möchte, und wendet sich letztlich an das überweisende Kreditinstitut, welches die von ihm bemängelte Angabe der Justizvollzugsanstalt als in diesem Verhältnis als Überweisende gegenüber dem Begünstigten direkt oder über dessen Kreditinstitut mitteilt.

Damit hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Antragstellers insoweit im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

2. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist unzulässig, weil die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die streitgegenständliche Frage ist in der Rechtsprechung geklärt. Das Oberlandesgericht Hamm hat bereits mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 (1 Vollz (Ws) 635/08) entschieden, dass das StVollzG keine Handhabe bietet, zur Zulassung der freiwilligen Teilnahme an einem Telefonkartensystem von dem Gefangenen und seinen Gesprächspartnern die schriftliche Einwilligung zu fordern, dass die Justizvollzugsanstalt befugt sein soll, ohne besonderen Anlass und ohne dass die Gesprächsteilnehmer dies bemerken, die geführten Telefongespräche mitzuhören. Wenn aber schon die Aufforderung zur vorherigen generellen schriftlichen Einwilligung in die über gemäß § 32 StVollzG zulässige Telefonüberwachung hinausgehende Überwachung keine gesetzliche Grundlage findet, kann für die jeweils durch die Vorschaltung eines Durchsagetextes über die Möglichkeit der Überwachung bei jedem einzelnen Telefongespräch eines Gefangenen bei den Gesprächsteilnehmern suggerierte Notwendigkeit der Abgabe einer konkludenten Einwilligung bei Fortführung des Gesprächs nichts anderes gelten. Dabei kommt es auf den konkreten Wortlaut des vorgeschalteten Textes nicht an, da der wesentliche Inhalt, dass das Telefongespräch einer akustischen Überwachung unterliegen kann, ausschlaggebend für das Verhalten der Gesprächsteilnehmer bei der Wahl des Gesprächsinhalts und der Wortwahl sein wird. Sowohl in dem der Entscheidung des OLG Hamm zugrunde liegenden als auch im hier gegenständlichen Sachverhalt wird auf die Gesprächsteilnehmer eingewirkt, sich so zu verhalten,

als wenn die gemäß §§ 32 S. 2, 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG im Einzelfall erforderliche akustische Überwachung auch im jeweils geführten Telefongespräch durchgeführt wird, ohne dass diese nach ihrer Kenntnis tatsächlich erfolgt. § 32 S. 3 StVollzG sieht aber nur im Falle einer beabsichtigten Überwachung des konkreten Telefongesprächs die Mitteilung hierüber gegenüber dem Gesprächspartner des Gefangenen vor, um dessen informationelles Selbstbestimmungsrecht zu schützen.

Der Hinweis auf die „theoretische“ Möglichkeit der akustischen Überwachung des Telefongesprächs ist – unabhängig davon, dass die Überwachung von Telefongesprächen abschließend in § 32 i. V. m. § 27 StVollzG geregelt ist – auch nicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich. Wenn dem generellen Hinweis auf die „theoretische“ Möglichkeit der Überwachung von den Gesprächsteilnehmern allein der Inhalt beigemessen werden soll, dass bei diesem konkreten Gespräch keine Überwachung stattfindet, da bei einer tatsächlichen Überwachung dies gemäß § 32 S. 3 StVollzG zu Beginn des Gesprächs, mithin zum selben Zeitpunkt wie der generelle Hinweistext mitgeteilt werden muss, dies aber nicht geschieht, geht von dem generellen Hinweistext keinerlei Wirkung in dem Sinne aus, dass eine missbräuchliche Informationsweitergabe in diesem Telefongespräch allein dadurch verhindert werden kann. Der generelle Hinweis auf die „theoretische“ Möglichkeit der Gesprächsüberwachung wäre dann vielmehr überflüssig. Wenn jedoch allein der Gefangene zum Unterlassen einer missbräuchlichen Informationsweitergabe per Telefon angehalten werden soll, ist nicht ersichtlich, dass dies nur durch eine für alle Gesprächsteilnehmer wahrnehmbare Hinweisdurchsage erfolgen kann. Der Vergleich mit bei der telefonischen Kundenbetreuung nicht seltenen Hinweisen auf die Aufzeichnung des Telefongesprächs, um

die Serviceleistungen zu verbessern, ist fernliegend, da in diesen sozialadäquaten Fällen keinesfalls von einer Überwachung des Gesprächs nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften die Rede ist.